

BGer 2C 865/2016 vom 15. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_865_2016

FR: TF 2C 865/2016 du 15 novembre 2016

IT: TF 2C 865/2016 del 15 novembre 2016

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.11.2016 2C 865/2016 (2C_865/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit public 15.11.2016 2C 865/2016 (2C_865/2016) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 15.11.2016 2C 865/2016 (2C_865/2016)

Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_865/2016
Verfügung vom 15. November 2016 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichter Seiler, Präsident, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Guido Hensch, gegen Migrationsamt
des Kantons Zürich, Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich. Gegenstand
Aufenthaltsbewilligung, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des
Kantons Zürich, 4. Abteilung, vom 15. August 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde in
öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von A._____, vom 19. September 2016 gegen
das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. August 2016 betreffend
(Verweigerung der) Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Vorbereitung der Heirat, in die
Mitteilung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 24. Oktober 2016, wonach
dieser am 23. September 2016 geheiratet hat, in die Verfügung des Abteilungspräsidenten
vom 25. Oktober 2016, womit den Verfahrensbeteiligten Frist angesetzt wurde, um eine
allfällige Stellungnahme zur Verfahrenserledigung und zur Kostenregelung einzureichen, in
die vom Migrationsamt des Kantons Zürich eingereichte Verfügung vom 2. November
2016, womit es das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der
Aufenthaltsbewilligung zwecks Zusammenlebens mit seiner Ehefrau und Kindern abwies,
in die Stellungnahme des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 14. November 2016,
der sich einer Abschreibung des Verfahrens zwar nicht grundsätzlich widersetzt, jedoch
Erwägungen zur aufgeworfenen Rechtsproblematik für angebracht hält und der
ausdrücklich am schon bei Beschwerdeerhebung gestellten Gesuch um unentgeltliche
Rechtspflege und Verbeiständung festhält, in Erwägung, dass allein eine
Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Vorbereitung und Abschluss einer Ehe Gegenstand des
Verfahrens bildete, dass dieser Gegenstand mit dem Eheschluss dahingefallen ist,
ungeachtet des Verlaufs des nach Eheschluss eingeleiteten Bewilligungsverfahrens bzw.
des Umstands, dass das Bewilligungsgesuch am 2. November 2016 abgewiesen worden ist,
dass kein besonderes Rechtsschutzinteresse erkennbar ist, das es rechtfertigte, trotz
Gegenstandslosigkeit über den Rechtsstreit zu urteilen (vgl. dazu BGE 137 II 40 E. 2.1 S.
41; 136 II 101 E. 1.1 S. 103 ; 135 I 79 E. 1.1 S. 81), dass mithin das Verfahren durch
Verfügung des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 1

und 2 BGG), wobei mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt der Rechtskraft über die Kosten zu entscheiden ist (Art. 72 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG), dass angesichts der Vorbringen in der Beschwerde gemessen an den Erwägungen des angefochtenen Urteils eine Gutheissung der Beschwerde weniger wahrscheinlich erschien als eine Abweisung und der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Kostenregelung tendenziell als unterliegende Partei zu betrachten ist, dass indessen die Beschwerde gerade noch nicht als aussichtslos erschien, sodass es sich rechtfertigt, dem bedürftigen Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Art. 64 BGG), verfügt der Präsident: 1. Das Verfahren wird abgeschrieben. 2. Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Rechtsanwalt Guido Hensch, Zürich, wird als unentgeltlicher Rechtsanwalt des Beschwerdeführers bestellt und es wird ihm für das bundesgerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 1'000.-- ausgerichtet. 5. Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung, und dem Staatssekretariat für Migration schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 15. November 2016 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Seiler Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.